Landratsamt
Biberach

Informationsveranstaltung zur Ausweisung und Maßnahmen der Roten Gebiete

01. März 2021

Tobias Schiller

Ausweisung Nitratgebiete

Landratsamt
Biberach

Grund:

Vertragsverletzungsverfahren der EU und EuGH-Urteil 2018 gegen Deutschland

- → Neufassung der Düngeverordnung von 2017
- → Ausweisung Grundwasserkörper (GWK) in schlechtem chemischen Zustand und Wasserschutzsanierungsgebiete als Nitratgebiete („Rote Gebiete“) nach §13 DüV
- → 3 Zusätzliche Vorgaben für Nitratgebiete, geregelt durch VODüV (04.06.2019)

Nitratgebiete ab 2021

Landratsamt Biberach

Neue DüV 2020

→ 7 weitere Vorgaben in den Nitratgebieten

Außerdem Neuausweisung der Nitratgebiete ab 01.01.2021

WRRL →
- Neuabgrenzung GWK
- Zustandsbewertung GWK 2021

DüV → Ausweisung und Abgrenzung der Nitratgebiete

AVV GeA → Ausweisung und Abgrenzung der Nitratgebiete

Wasserrahmenrichtlinie

Landratsamt
Biberach

Alte Kulisse der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Orientierung an Gemeindegrenzen
- Großflächige Abgrenzung

→ Bedingungen an den einzelnen Messstellen schwer abzubilden

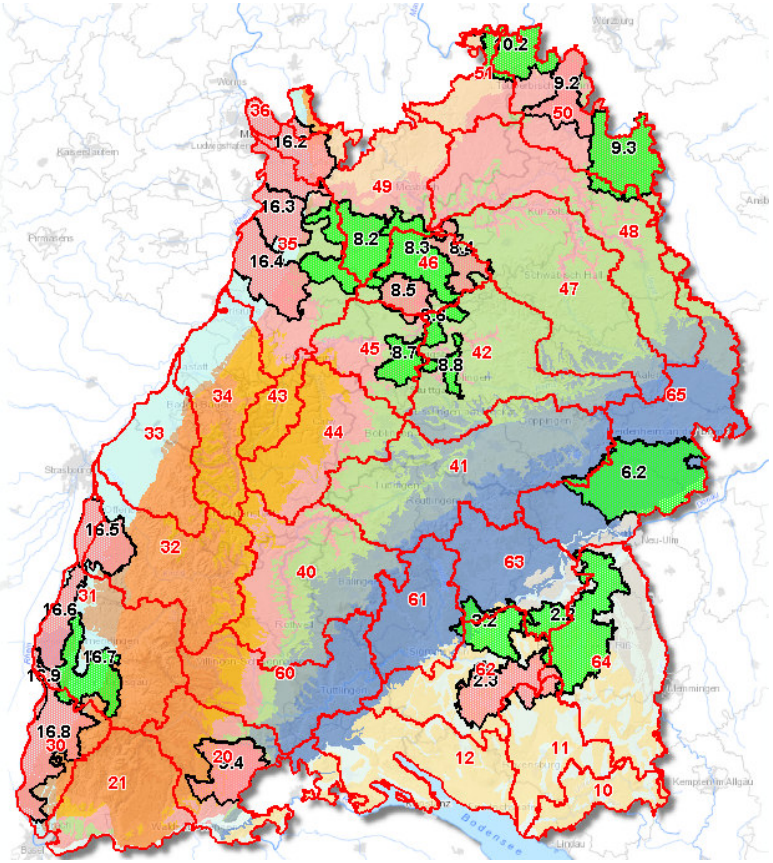

Wasserrahmenrichtlinie

Landratsamt
Biberach

Neue Kulisse der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Bessere Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern
- Hydrogeologische Abgrenzung statt Gemeindegrenzen
- Flurstücksgenaue Abgrenzung

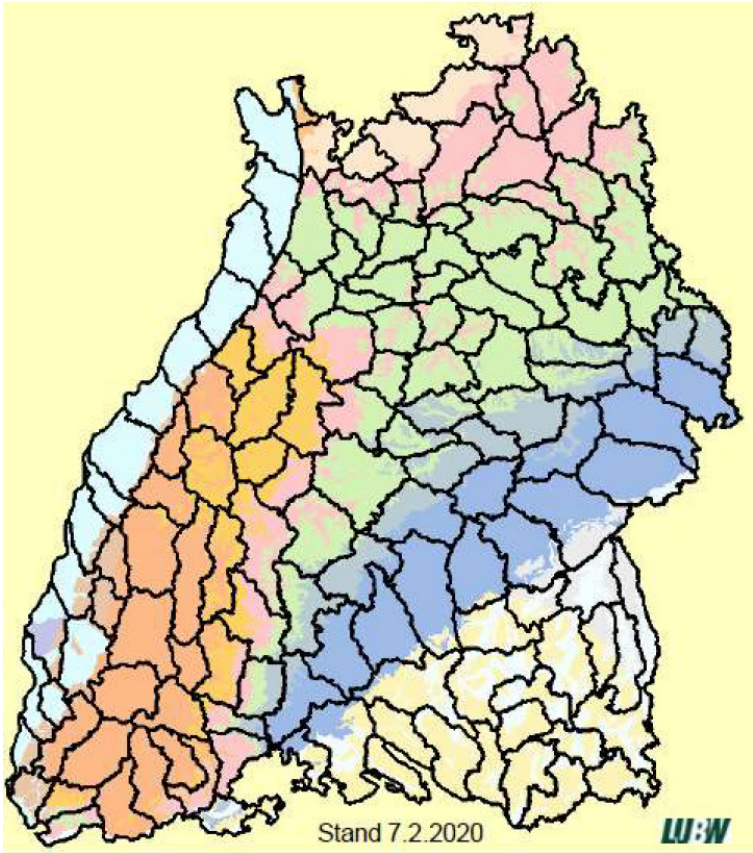

Wasserrahmenrichtlinie

Landratsamt Biberach

Zustandsbewertung der Grundwasserkörper

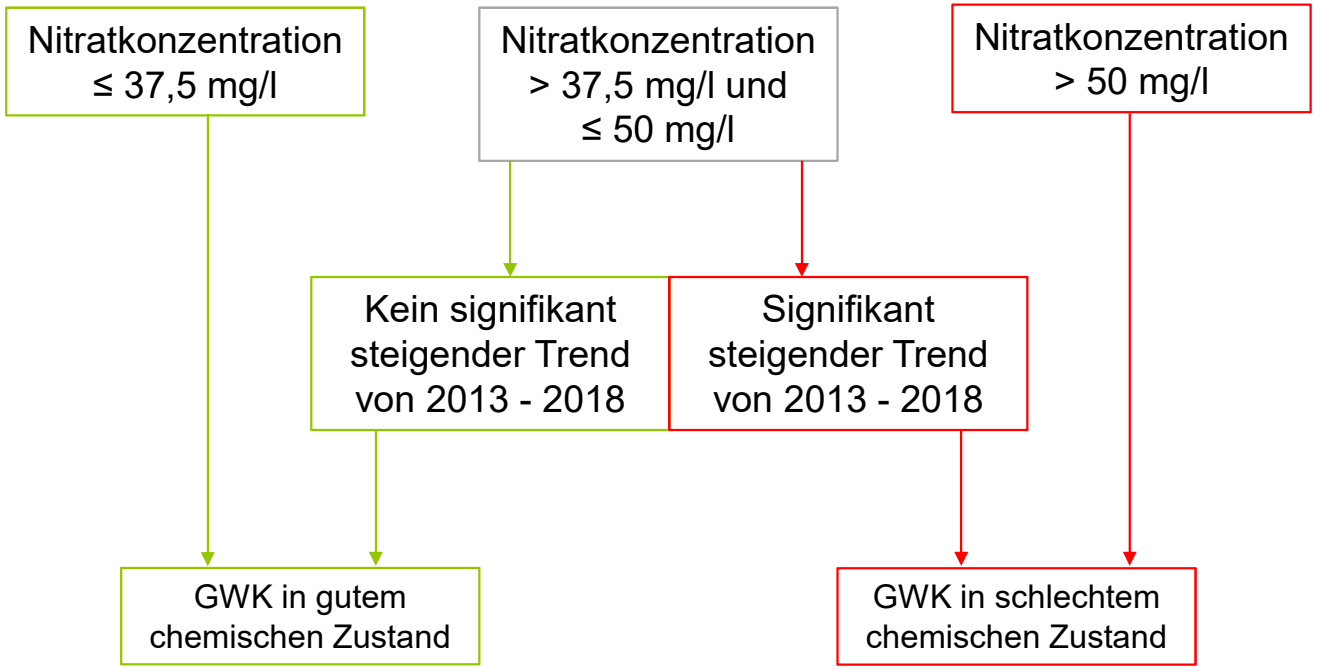

Wasserrahmenrichtlinie

Landratsamt
Biberach

Beurteilung 2021

- Reduktion von 9% (2015) auf 6% (2021) der Landesfläche

Hauptgründe

- Seit 1994 im Landesdurchschnitt fallende Nitratwerte
- Neuabgrenzung der GWK

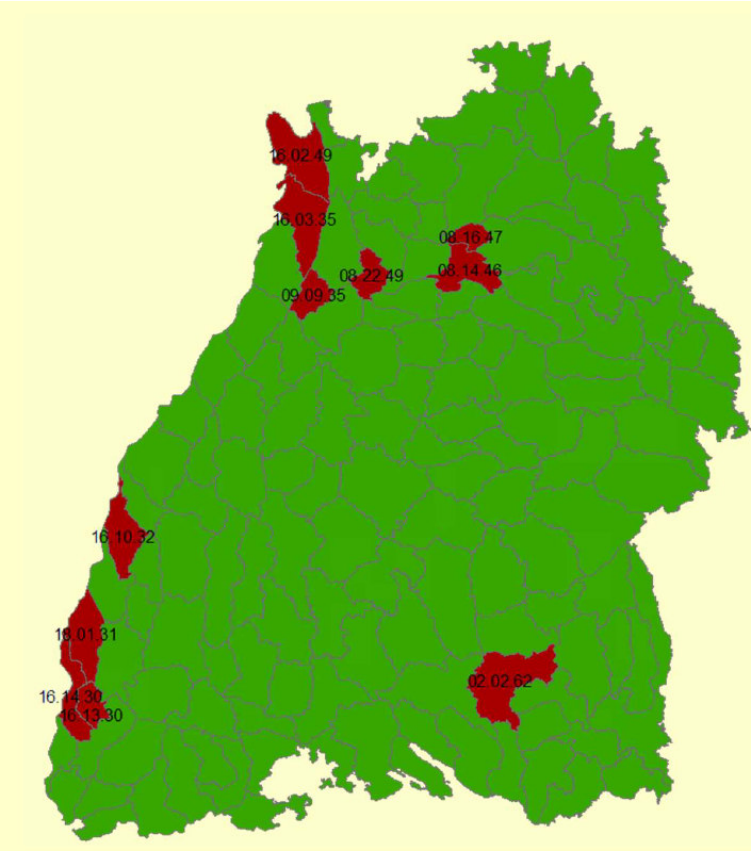

Wasserrahmenrichtlinie

Landratsamt
Biberach

Beurteilung 2021

- Nochmalige Reduktion von 6% auf 3% der Landesfläche

Hauptgründe

- Berücksichtigung von Messstellen mit reduzierenden Verhältnissen
- Sanierungsgebiete werden nicht mehr pauschal als Nitratgebiete eingestuft

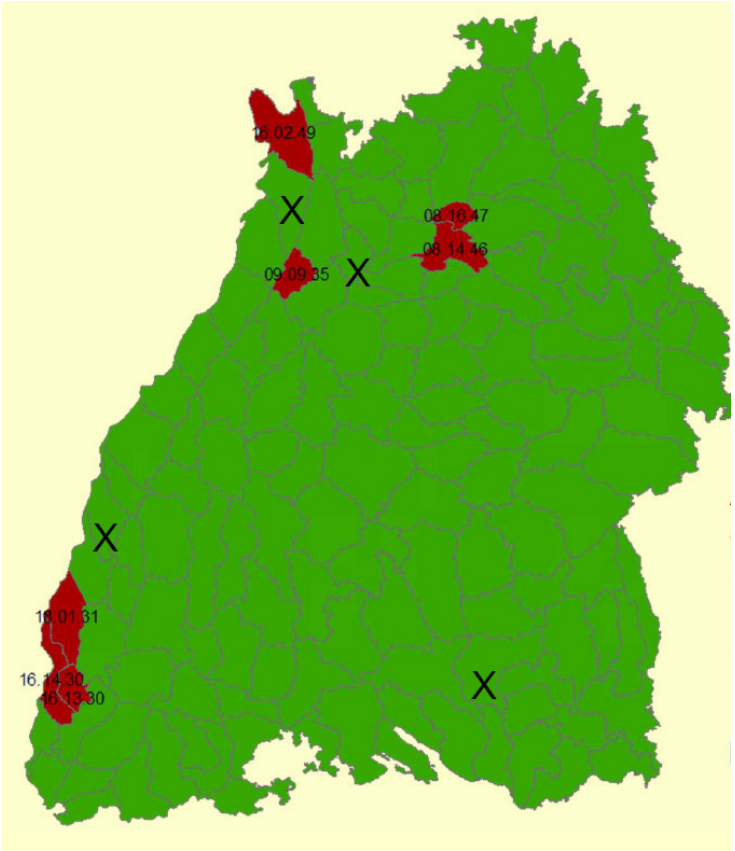

DüV und AVV GeA

Landratsamt
Biberach

- Nach § 13a DüV Ausweisung von Nitratgebieten in allen Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand und in definierten Bereichen von Grundwasserkörpern in gutem chemischen Zustand

→ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA)

- AVV GeA regelt bundeseinheitlich die Ausweisung von Nitratgebieten und eutrophierten Gebieten

DüV und AVV GeA

Landratsamt Biberach

Zu betrachtende Grundwasserkörper nach § 4 Abs. 1 AVV GeA

1. GWK in schlechtem chemischen Zustand aufgrund Überschreitung des Schwellenwerts von 50 mg/ l Nitrat	2. GWK in schlechtem chemischen Zustand mit steigendem Trend und Nitratkonzentration von mindestens 37,5 mg/l	3. GWK in gutem chemischen Zustand Mind. eine **landwirtschaftlich beeinflusste** Messstelle mit Nitratkonzentration > 50 mg/l oder steigender Trend und mind. 37,5 mg/l Nitrat

Nr. 1: Betrifft alle GWK in schlechtem chemischen Zustand (7 von 142)

Nr. 2: Kommt in BW momentan nicht vor

Nr. 3: Betrifft alle GWK in gutem chem. Zustand mit mind. einer „schlechten“ Messstelle (62 von 142)

DüV und AVV GeA

Landratsamt Biberach

Immissionsbasierte Differenzierung nach § 6 AVV GeA

→ Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Teilbereichen der GWK durch:

1. Verfahren zur Regionalisierung (Modellierung)	2. Betrachtung hydrogeologische/ hydrologischer Kriterien (Einzugsgebiete einzelner Messstellen)	3. Betrachtung der Einzugsgebiete von Wasserschutzgebieten bzw. Trinkwasser-entnahmestellen

Nr. 1: Messstellen ohne hydrogeologisch abgegrenztes EZG (nicht in BC)

Nr. 2: alle Messstellen mit zu hohen Nitratwerten und deren EZG und alle Flurstücke, die im EZG liegen

Nr. 3: alle Wasserschutzgebiete, die gleichzeitig Nitratgebiet sind

DüV und AVV GeA

Landratsamt
Biberach

Kriterien für die Messstellenauswahl und Beurteilung:

- Alle Messstellen des Grundwasserüberwachungmessnetz + Wasserversorger (ca. 2500 Messstellen in BW)
- Eindeutig landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen
- Trendbetrachtung über 6 Jahre
- Nitratwerte über 50 mg/l: Mittel der Maximalwerte der letzten 4 Jahre (anders als WRRL/ SchALVO)
- Überprüfung alle 4 Jahre

Abgrenzung der Nitratgebiete flurstücksscharf durch LUBW

→ Sobald ein Teil eines Flurstück über einem abgegrenzten Einzugsgebiet liegt, ist das gesamte Flurstück im Nitratgebiet.

Nitratgebiete im Landkreis BC

Landratsamt
Biberach

BC 4110-005 Reichenbach

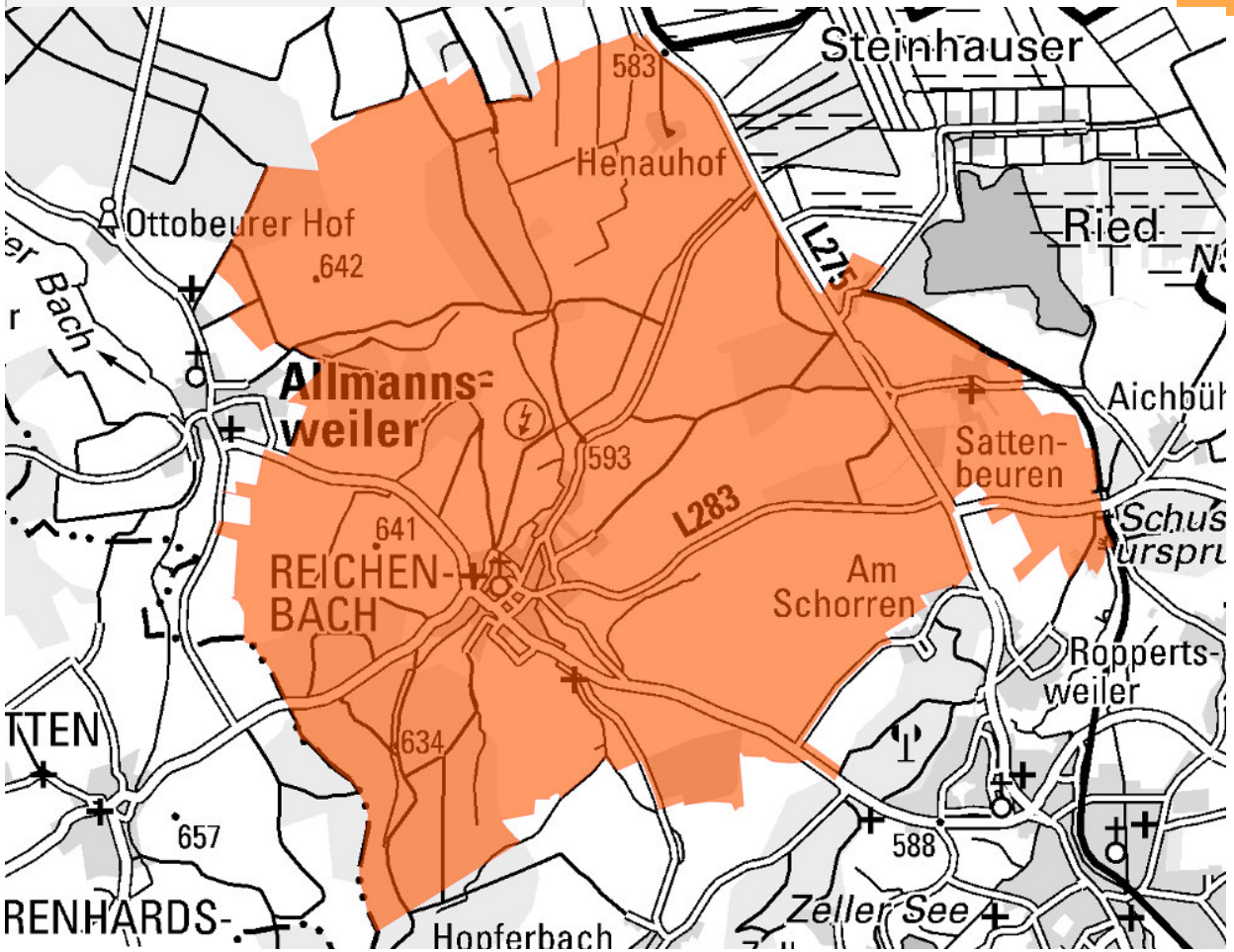

Nitratgebiete im Landkreis BC

Landratsamt
Biberach

BC 4110-004 Oggelshausen

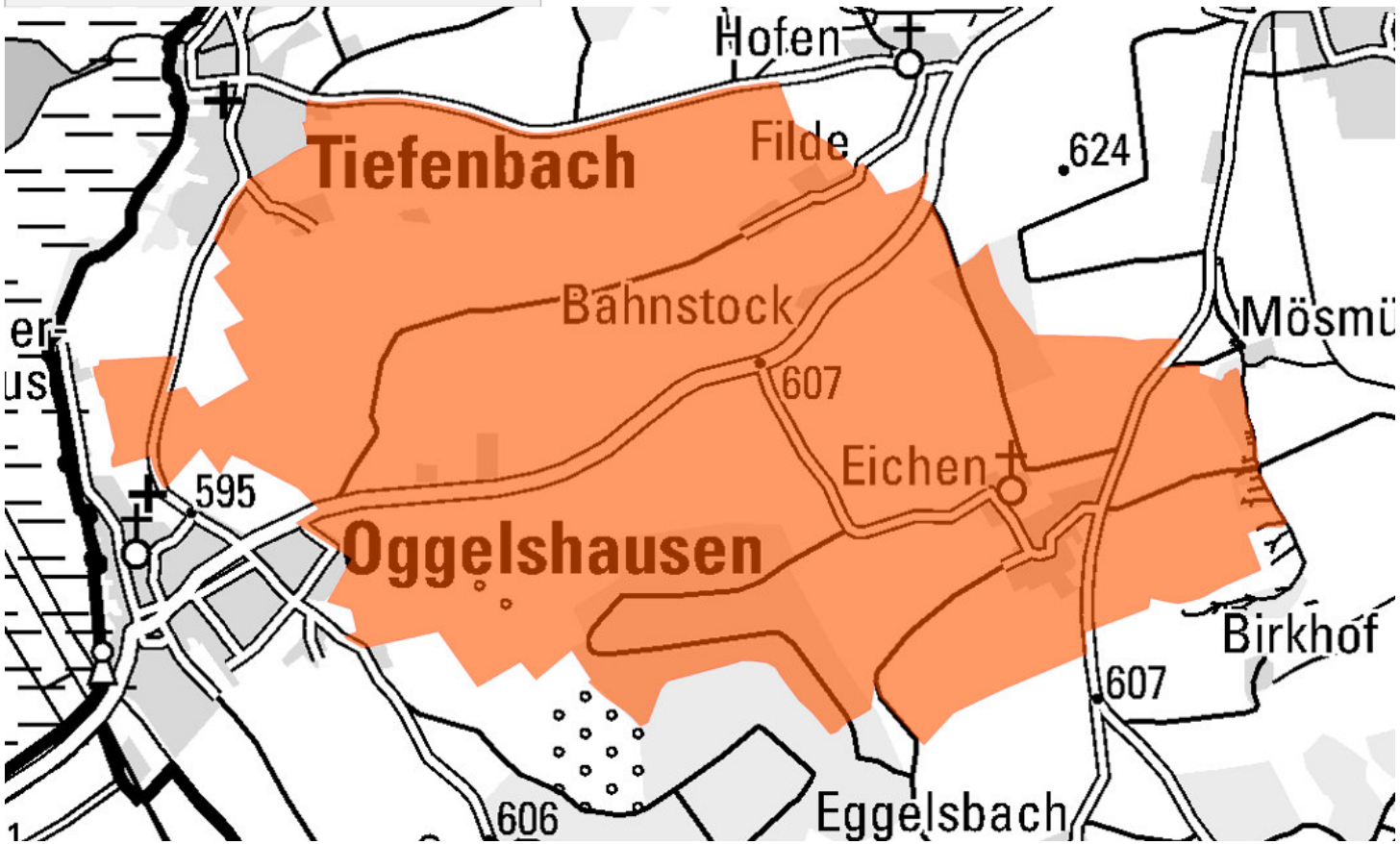

Nitratgebiete im Landkreis BC

Landratsamt
Biberach

BC 4110-003 Höfen

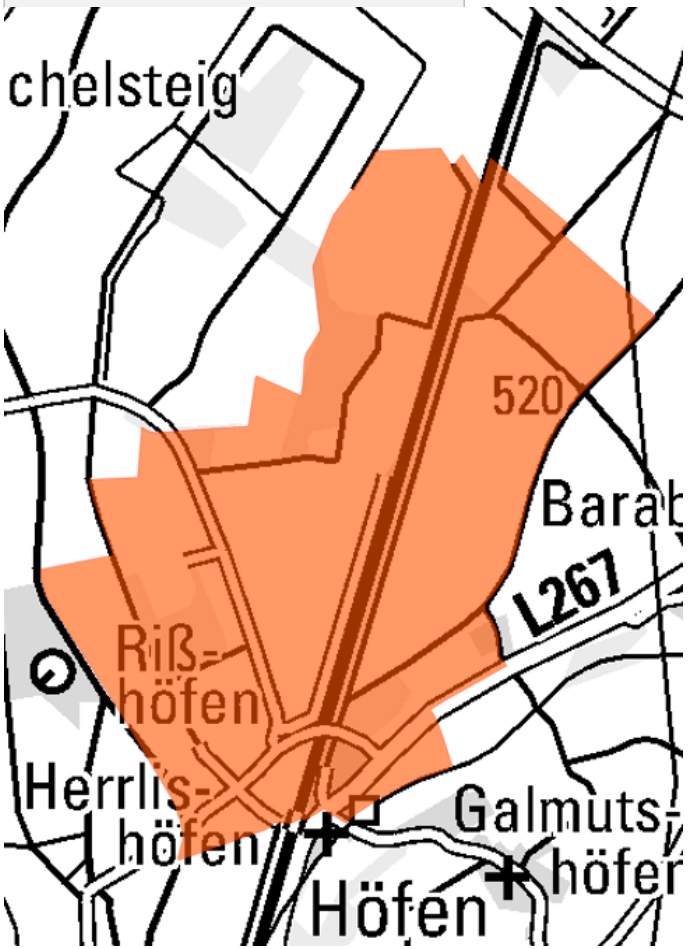

Nitratgebiete im Landkreis BC

Landratsamt
Biberach

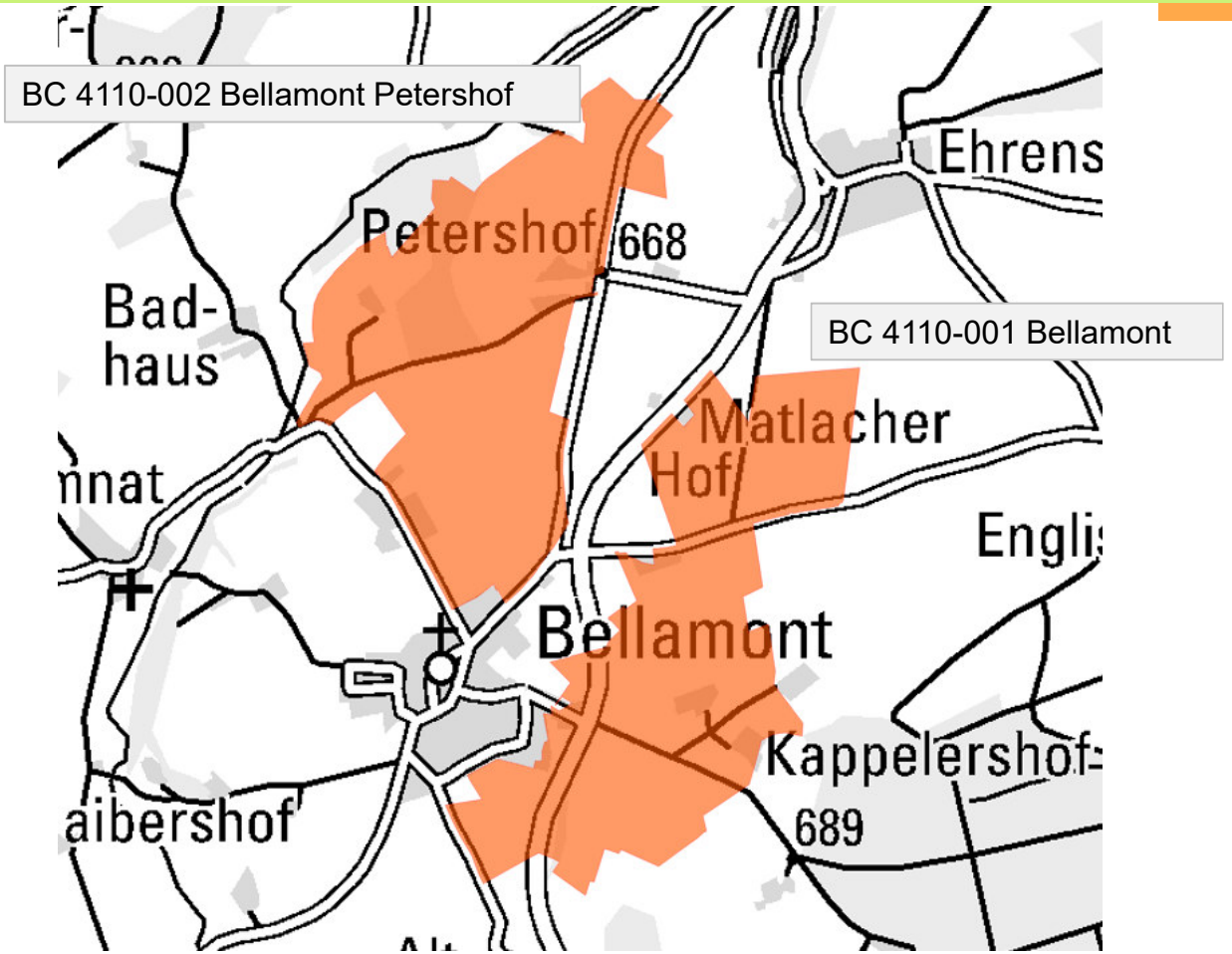

Durchschnittene Schläge/Flurstücke

Landratsamt
Biberach

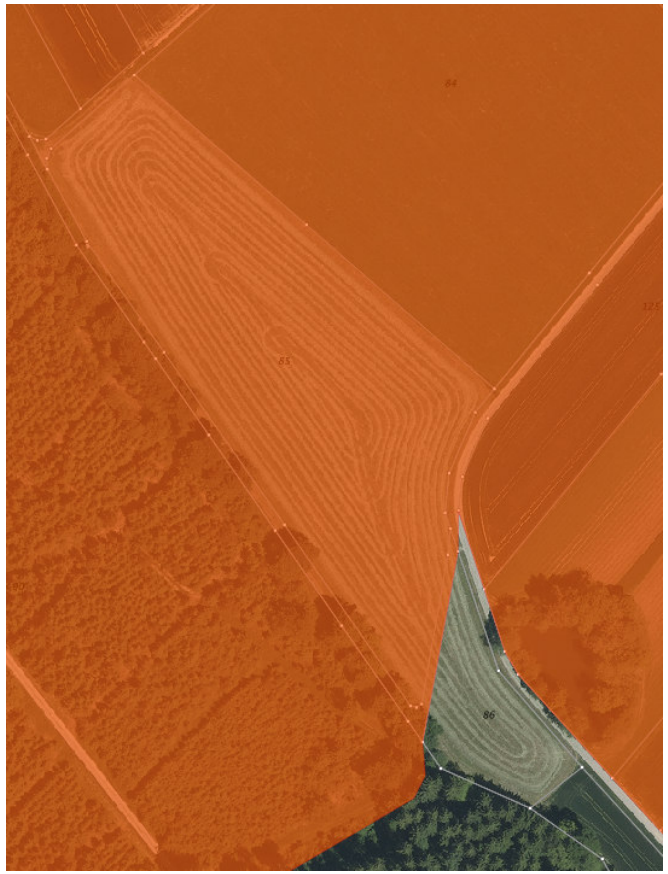

Durchschnittene Schläge/Flurstücke

Landratsamt
Biberach

Wahrscheinliche Umsetzung:
Schlag/Flurstück einheitlich bewirtschaftet

Wenn teilflächenspezifische Bewirtschaftung möglich/sinnvoll, für jeden Teilschlag eine DBE

1. Düngung nach NID bzw. N-Obergrenze

2. Düngung nach N-Obergrenze -20 %

Maßnahmen in den Nitratgebieten

Landratsamt
Biberach

Nach DüV § 13a Abs. 2 und 3 gelten in den Nitratgebieten

- 7 bundeseinheitlich verpflichtende Maßnahmen
- 3 weitere landesspezifische Maßnahmen

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Verringerung des Düngebedarfs um 20 %

- Im Durchschnitt der Flächen im Nitratgebiet
- Basis für DBE ist Ertragsdruchschnitt 2015-2019
- Zusammenfassung des ermittelten N-Düngebedarfs aller Flächen im Nitratgebiet zu einer Gesamtsumme bis 31. März des laufenden Düngejahres (entfällt, wenn bei jeder Kultur 20 % vom Düngebedarf abgezogen werden)

- Ausnahme: Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe
  - Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen planen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N / ha und Jahr mineralisch auszubringen.

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt Biberach

Beispiel Verringerung im Durchschnitt (fiktive Werte)

	Schlaggröße ha	Düngebedarf regulär	Summe	Düngebedarf – 20 %	Summe	Düngebedarf angepasst	Summe	Reduktion
Grünland 5 Schnitte	6	245	1470	196	1176	166	990	- 33 %
Winterweizen	2,3	220	505	176	405	220	505	- 0 %
Winterraps	1,9	210	399	168	319	210	399	- 0 %
Gesamtsumme			**2374**		**1900**		**1900**	

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Schlagbezogene Obergrenze organische Düngemittel

- Maximal 170 kg N pro ha und Jahr
- Ausnahme: Gewässerschonende Betriebe
  - Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr ausbringen und davon nicht mehr als 80 kg N / ha und Jahr mineralisch ausbringen.

Folge: Kein Ausgleich zwischen Kulturen mehr möglich

→ Abgabe Wirtschaftsdünger

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Verlängerung Sperrfrist Grünland und Feldfutterbau

- Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff dürfen auf Grünland und Ackerland mit **mehrjährigem** Feldfutterbau bei Aussaat bis 15. Mai zwischen **1. Oktober und 31. Januar** nicht aufgebracht werden.

→ **Verlängerung um 4 Wochen**

- Verlängerung der Sperrzeit für **Festmist** von Huf und Klauentieren oder Kompost vom **1. November bis 31. Januar**

→ **Verlängerung auf 3 Monate**

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst

- zu Winterraps und Wintergerste
- sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Biogasnutzung gilt nicht als Futternutzung)
- Ausnahme: Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoff im Boden unter 45 kg N/ha liegt
- weitere Ausnahme: Aufbringung von Festmist von Huf und Klauentieren und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ist auch ohne Nutzung der Zwischenfrucht möglich
- Bei Futternutzung der ZF: Aussaat bis spätestens 15.09., maximale Düngung 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamt-N bis spätestens 01.10.

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst

- zu Winterraps und Wintergerste
- sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Biogasnutzung gilt nicht als Futternutzung)

- <u>Übergangsregelung bis 01. Oktober 2021 befristet:</u>

Die zuständige Stelle kann Ausnahmen genehmigen zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei Saat bis 1. September bis zu 60 kg Gesamtstickstoff, wenn **Bauantrag auf Genehmigung für Güllelager** gestellt, aber Maßnahme noch nicht abgeschlossen werden konnte und Landwirt das nicht zu vertreten hat.

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer und organisch-mineralischer Düngemittel im Herbst

- **Begrenzung** der Aufbringung flüssiger organischer und flüssiger organisch mineralischer Düngemittel, einschließlich flüssigem WD auf Grünland und Acker mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat vor 15. Mai) **im Herbst ab 1. September bis Beginn der Sperrzeit 1. Oktober auf 60 kg Gesamtstickstoff / ha.**

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt
Biberach

Ab 2022 Stickstoffdüngung zu Kulturen mit Aussaat oder Pflanzung nach 01. Februar nur möglich wenn:

- auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde (analog SchALVO: vorab kein Mulchen etc.)

→ **Begrünungsgebot**

→ **Keine FAKT Begrünungsförderung in Nitratgebieten, aber Anrechnung auf Verpflichtungsumfang**

→ **ÖVF möglich**

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Landratsamt Biberach

Nutzung/Kultur/Düngeart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter – bei Aussaat bis 15. Mai			max. 60 kg Gesamt-N/ha					
Ackerland – Ab Ernte der letzten Hauptfrucht								
Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung - Aussaat bis 15. September	nur bei Düngebedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha							
Winterraps – nur wenn durch Bodenprobe nachgewiesen wird, dass vom Stickstoffgehalt im Boden weniger als 45kgN/ha verfürbar ist								
Grünroggen, Ackergras – als Zweitfrucht und Aussaat bis 01. August		nur bei Düngebedarf und maximal 120 kg N/ha abzüglich pauschal 30 kg N_{min} oder N_{min}-Probe aus 0 – 60cm						
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
Festmist von Huftieren und Klauentieren oder Kompost oder phosphathaltigen Düngemitteln	Nach der Ernte der Hauptfrucht maximal 120 kg Gesamt N/ha							

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

- **Drei zusätzliche Landesmaßnahmen in Baden-Württemberg**
- Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete)

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

Ermittlung Inhaltsstoffe von Wirtschaftsdüngern oder Gärresten

- Vor dem Ausbringen im Nitratgebiet müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnis durch ein anerkanntes Labor vorliegen.
- Untersuchungsergebnis nicht älter als 12 Monate
- Für jeden Wirtschaftsdünger mit einem N-Anfall von 500 kg Gesamtstickstoff / Jahr und Betrieb
- Ausnahme: Der Betrieb bewirtschaftet max. 0,5 ha in Nitratgebieten

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

Bodenprobenahme für Stickstoff

- Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist eine Untersuchung des verfügbaren Stickstoffs auf jedem **Schlag/Bewirtschaftungseinheit** außer auf Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau mindestens jährlich durch eine repräsentative Probe zu ermitteln.
- auch EUF-Methode zugelassen

Bewirtschaftungseinheit:
Zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen
bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind

→ **Gilt für Hauptkultur und Zweitfrucht**
→ **Nicht auf Flächen auf denen weniger als 50 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden**
→ **Nur wenn Großteil des Schlages im Nitratgebiet und gleichzeitig mindestens 0,3 ha**

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

Geringere Grenze für Ausnahme zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung und Aufzeichnungspflicht

- Betriebe, welche nicht verpflichtet sind Düngebedarfsermittlungen und Aufzeichnungen zu machen, sind von den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen wie
  - Bodenuntersuchung mit Nmin-Probe
  - Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs
  - Ermittlung der WD Inhaltsstoffe

ausgenommen.

- Einzuhalten sind jedoch zusätzliche Regelungen in Nitratgebieten wie
  - Sperrzeiten
  - Begrünungsgebote

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

Grenzen für die Aufzeichnungspflicht und Düngebedarfsermittlung

Gebietskulisse	ha LF	Fläche Sonderkulturen	WD-Anfall tier. Herkunft	Aufnahme von WD/Gärrest
„normales“ Gebiet	ab 20 ha	über 3 ha	über 110 kg N/ha und Jahr	ja
Nitratgebiet	ab 10 ha	über 1 ha	über 500 kg N/Betrieb	ja
eutrophiertes Gebiet	ab 15 ha	über 2 ha	über 750 kg N/Betrieb und Jahr	ja

→ Aufzeichnungspflicht und Düngebedarfsermittlung, sobald eine Bedingung erfüllt ist!

Landesmaßnahmen

Landratsamt
Biberach

Auf Schlägen, die im Nitratgebiet und Wasserschutzgebiet liegen gilt:

- es gelten die Regelungen für Nitratgebiete **und** die der SchALVO
- So gelten z.B. folgende Regelungen der SchALVO:
  - Regelungen zur Bodenbearbeitung
  - Regelungen zur Höchstmenge von Einzelgaben
  - Späte Nmin-Probe im Mais
- für Bereiche, die sowohl in der DüV als auch in der SchALVO geregelt sind gilt:
- die jeweils weitergehende Regelung ist zu beachten!
  - z.B. Sperrfrist Grünland: SchALVO 31.10., DüV im Nitratgebiet 1.10.

Landratsamt
Biberach

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!